

Nachwuchs-Programm für die Stärkung der hausärztlichen Versorgung im Kreis Herford „Kreis Herford sucht Hausarzt: Mit Praxis zur Praxis“

Förderrichtlinie
Stand 12.10.2021

Präambel

Die hausärztliche Versorgung im Kreis Herford weist deutschlandweit eine der geringsten Hausärztdichten auf und leidet an einem erheblichen Nachwuchsmangel. Fördermaßnahmen der Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe (KVWL), des Landes NRW, des Kreises Herford (KH) und einiger Kommunen haben bisher nicht dazu geführt, die Zahl der Hausärztinnen und Hausärzte zu steigern und die Arztdichte zu verbessern. Um hausärztlichen Nachwuchs für den Kreis Herford zu gewinnen, will der KH zusammen mit der KVWL in Ergänzung zu den bestehenden Fördermöglichkeiten ein einjähriges Nachwuchs-Programm in Hausarztpraxen des Kreises Herford durchführen (nachfolgend: „**Nachwuchs-Programm**“). Ziel des Nachwuchs-Programms ist es, dass qualifizierte Ärztinnen und Ärzte praktische Erfahrungen in Hausarztpraxen sammeln, sich untereinander vernetzen und einen hausärztlichen Versorgungsauftrag im Kreis Herford übernehmen.

Zu diesem Zweck fördern der KH und die KVWL Hausärztinnen und Hausärzte im Kreis Herford, die Ärztinnen und Ärzte (Praxismacher_innen) für mindestens 6 und maximal 12 Monate in ihrer Praxis (Mentorenpraxis) anstellen, sodass diese die hausärztliche Arbeit und das Umfeld im Kreis Herford kennenlernen können. Dazu erhalten die Mentorenpraxen vom KH und der KVWL die Lohn- und Lohnnebenkosten ersetzt, die sich aus diesen Anstellungsverhältnissen ergeben. Neben der KVWL und dem KH ist die Interkommunale Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH im Kreis Herford (wfg) am Programm beteiligt.

1. Rechtsgrundlagen

Die gemeinsame Rechtsgrundlage dieser Förderrichtlinie bezieht sich auf die *Vereinbarung über die gemeinsame Förderung der hausärztlichen Versorgung im Kreis Herford* vom 01.07.2021. Die RICHTLINIEN DES KREISES HERFORD ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON ZUSCHÜSSEN VOM 16. OKTOBER 1992 in der Fassung der Änderung vom 27.09.2019 gilt für den KH als Rechtsgrundlage der Bezuschussung. Für die KVWL ist die SICHERSTELLUNGSRICHTLINIE vom 01. Januar 2021 maßgeblich.

2. Verfügbares Finanzvolumen

Die Kostenplanungen gehen von einem Einsatz von fünf Praxismacher_innen über einen Zeitraum von 12 Monaten aus. Kosten entstehen bei der KVWL und dem KH.

Die KVWL wird für die fünf Praxismacher_innen die Bruttomonatsgehälter von 7.500,00 € für ein Jahr übernehmen. Die Kosten für eine/n Praxismacher_in belaufen sich in 12 Monaten auf 90.000,00 €. Des Weiteren werden Kosten für Öffentlichkeitsarbeit, ein Seminarprogramm (nachfolgend auch: „**Praxismacher_innen-Fortbildungen**“) und personelle Ressourcen für die Vermittlung zwischen Praxismacher_in und Mentorenpraxis und für begleitende Beratungsleistungen aufgebracht.

Durch den KH soll eine Bezuschussung der Lohnnebenkosten (max. 1.500 € / Monat), der Kosten für einen etwaigen Umzug (max. 300.00 € / Monat) sowie gegebenenfalls der Kosten für ÖPNV (max. 150,00 € / Monat) erfolgen. Die beiden letztgenannten Kosten sind förderfähig, wenn diese arbeitsvertraglich zwischen Praxismacher_in und Mentorenpraxis vereinbart sind und insoweit, wie tatsächlich entsprechende Kosten entstehen. Die Mentorenpraxen werden verpflichtet, Umzugskosten und ÖPNV-Kosten gegenüber den Praxismacher_inne_n nur arbeitsvertraglich zu Lasten des KH zu erstatten, wenn bei diesen auch tatsächlich Kosten für die Nutzung des ÖPNV und für einen Umzug anfallen. Daneben werden vom Kreis Herford weitere Kosten für Öffentlichkeitsarbeit sowie das Seminar- und Freizeitprogramm übernommen.

3. Zuwendungsempfänger_innen

Die Zuwendungen erhalten die sog. Mentorenpraxen durch Fördermittelbescheid. Die Auswahl der Fördermittelempfänger_innen erfolgt durch die KVWL nach gemeinsam zwischen dem KH und der KVWL entwickelten Kriterien. Im Kern sollen die Mentorenpraxen im Kreis Herford eine Beziehung zu einer/einem Praxismacher_in aufbauen können und im besten Fall so die Chance erhalten, den Bestand der eigenen Praxis zu erhalten oder die Versorgung zu verbessern.

Da auch die ebenfalls erstrebenswerte Möglichkeit besteht, dass der/die Praxismacher_in sich anderswo im Kreis Herford niederlässt, werden den Mentorenpraxen Fördermittel zuerkannt, um sie für den Prozess der Ausbildung und Integration bzgl. der Kosten aus dem Arbeitsverhältnis zu entlasten.

Voraussetzung für die Teilnahme als Mentorenpraxis an dem Nachwuchs-Programm ist, dass mindestens ein Arzt bzw. eine Ärztin der Mentorenpraxis die Weiterbildungsbefugnis für

das Fach „Allgemeinmedizin“ besitzt, sich der Praxisstandort im Kreis Herford befindet und dass die Praxis in Vollzeit besetzt ist.

4. Auswahlverfahren, Bewerbung und Ablauf

Die KVWL schreibt gemeinsam mit dem KH ein Nachwuchs-Programm für bis zu fünf Ärztinnen und Ärzte aus. Diese erhalten als sog. Qualifizierungsassistent_innen auf Grundlage des § 32 b Ä-ZV die Möglichkeit, für die Dauer eines Jahres in bis zu zwei Hausarztpraxen im Kreis Herford zu arbeiten und daneben den Kreis Herford kennen zu lernen.

Das Nachwuchs-Programm wird stufenweise wie folgt durchgeführt:

- Bewerbungs- und Akquisephase
- Auswahlphase
- Matching- und Abschlussphase
- Durchführungsphase
- Feedbackphase

Die KVWL ist für die Sicherstellung der flächendeckenden Gesundheitsversorgung (§§ 72, 75, 105 SGB V) verantwortlich. Sie wird in der **Bewerbungs- und Akquisephase** geeignete Praxismacher_innen und Mentorenpraxen ansprechen. Über die Websites der KVWL und des KH sowie über weitere geeignete Portale werden außerdem Informationsmaterial und Bewerbungsunterlagen zur Verfügung gestellt. Anträge der Mentorenpraxen müssen spätestens bis zum 15.09.2021 vollständig vorliegen. Anträge der Praxismacher_innen müssen bis spätestens zum 30.11.2021 vorliegen. Anträge, die bis zum 30.11.2021 eingehen, werden entsprechend der Eignungsvoraussetzungen berücksichtigt. Sollten nach dieser Überprüfung weitere Anträge von potentiellen Praxismacher_innen eingehen und freie Plätze im Programm zu Verfügung stehen, werden diese entsprechend des Eingangsdatums berücksichtigt, bis die Kapazitäten im Programm erschöpft sind. Die KVWL ist Ansprechpartner für die Auswahl der Praxismacher_innen. Insbesondere Fragen zur Honorierung, Haftung, zu Rechten und Pflichten werden beantwortet. Außerdem steht eine Ansprechperson für fachliche Rückfragen während der Bewerbungs- und Akquisephase zur Verfügung. Der KH ist Ansprechpartner „Rund um die Region“ für die Praxismacher_innen. Ein Vermittlungsnetzwerk steht in den Themenbereichen Wohnen und Umzug, Arbeitsplatz, Mobilität, KiTa und Schule und Vereine für schnelle Hilfestellungen zur Verfügung.

Voraussetzungen für die Teilnahme als Mentorenpraxis sind, dass

- der Hauptstandort der Praxis im Kreis Herford liegt,

- mindestens ein Arzt bzw. eine Ärztin der Mentorenpraxis die gültige Weiterbildungsbefugnis für das Fach „Allgemeinmedizin“ für mindestens 12 Monate besitzt und
- die Programmteilnahme ab dem 01.07.2022 möglich ist.
- Außerdem muss für eine fachliche Begleitung eine zeitlich der Beschäftigungszeit bzw. wöchentlichen Arbeitszeit entsprechende Besetzung der Praxis gewährleistet werden.

Voraussetzungen für die Teilnahme als Praxismacher_in sind:

- Eine abgeschlossene Facharztqualifikation, die zur Teilnahme an der vertragsärztlich hausärztlichen Versorgung berechtigt,
- eine Arztregistereintragung,
- die Möglichkeit der Programmteilnahme ab dem 01.07.2022,
- ein Lebensalter von maximal 55 Jahren bei Programmstart zum 01.07.2022 sowie
- bislang keine vertragsärztliche Tätigkeit in Westfalen-Lippe oder eine längere (mindestens 3 Jahre durchgehende) aktuell andauernde Unterbrechung der vertragsärztlichen Tätigkeit in Westfalen-Lippe.

Hintergrund dieser Eignungsvoraussetzungen ist, dass perspektivisch neue Niederlassungen von Hausärztinnen und Hausärzten im Kreis Herford erfolgen sollen. Dazu ist es erforderlich, dass die Praxismacher_innen in den 12 Monaten Programmzeit über einen möglichst umfangreichen Stundenanteil hausärztlich tätig sind, perspektivisch im Kreis Herford auch noch längerfristig tätig sein können und nicht ohnehin bereits in der Region Westfalen-Lippe vertragsärztlich tätig sind oder vor Kurzem waren.

In der sich anschließenden **Auswahlphase** werden geeignete Mentorenpraxen und Praxismacher_innen nach festen Kriterien ausgewählt. Dabei werden nur diejenigen Bewerber_innen für die weiteren Phasen berücksichtigt, welche die oben benannten Voraussetzungen der Eignung erfüllen. Zu diesem Zwecke finden Auswahlgespräche statt.

Auswahlkriterien für die Mentorenpraxen

Die Mentorenpraxen werden nach folgenden Auswahlkriterien ausgewählt:

- Versorgungssollwerte
- Praxisausstattung
- Qualifikation für die hausärztliche Versorgung
- Nachhaltigkeit und soziale Kriterien

Nach dieser Bewertung findet anhand von nachfolgend dargestellten Kriterien eine Punktwertung statt. Dabei wird zunächst das Kriterium beschrieben. Danach wird ein

gefordertes Maß an Erfüllung dieses Kriteriums benannt (Anforderungen). Anhand der von den Bewerber_innen (Mentorenpraxen) übermittelten Unterlagen findet dann eine Bewertung des Kriteriums für die/den jeweilige/n Bewerber_in wie folgt statt:

- 6 Punkte: Die Anforderungen werden insgesamt in allen Bereichen übertroffen.
- 5 Punkte: Die Anforderungen werden in wesentlichen und mehreren Punkten übertroffen, in allen erfüllt.
- 4 Punkte: Die Anforderungen werden in wenigen Punkten übertroffen, in allen erfüllt.
- 3 Punkte: Die Anforderugen werden erfüllt.
- 2 Punkte: Die Anforderungen werden in einigen, wenigen Punkten nicht erfüllt.
- 1 Punkt: Die Anforderungen werden überwiegend nicht erfüllt.
- 0 Punkte: Die Anforderungen werden insgesamt gar nicht erfüllt.

Auf Basis der Bewertung wird sodann eine Rangfolge der Mentorenpraxen gebildet. Erreichen Praxen dieselbe Punktzahl, entscheidet das Los über die bessere Platzierung, sodass einzelne Rangplätze nicht doppelt vergeben werden.

Beschreibung der Kriterien:

Versorgungssollwerte

Der Vergleich der hausärztlichen Soll- und Ist-Werte für die Kommunen im Kreis Herford hat ergeben, dass keine Kommune den Sollwert von 100 für die hausärztliche Versorgung erfüllt. Alle liegen unterhalb des Indexwertes von 100 beim Ist-Soll-Vergleich. Auf Basis der berechneten Werte wurde eine Einteilung in vier Klassen vorgenommen. Ein Indexwert zwischen 90-100 wird mit 0 Punkten bewertet, ein Wert zwischen 80-90 mit 1 Punkt, ein Wert zwischen 70-80 mit 2 Punkten und ein Wert unter 70 mit 3 Punkten. Grundlage der Index-Sollerfüllung sind die tagesaktuellen Zahlen zum 15.09.2021. Um dieses Kriterium transparent zu kommunizieren, wird die Tabelle der Versorgungssollwerte zum 15.09.2021 auf den Internetseiten der KVWL und des KH veröffentlicht.

Praxisausstattung

Das Leistungsspektrum und die Angebote einer Praxis entscheiden über die Attraktivität und Bestandskraft einer Einrichtung. Für eine perspektivische Anbindung einer/eines Praxismacher_in ist dies besonders wichtig. Daher wird die „Praxisausstattung“ als Kriterium herangezogen.

- Eigener Verfügungsraum für die/ den Praxismacher_in
- Digitalisierungsgrad der Mentorenpraxis (z.B. Angebot einer Videosprechstunde)
- Interprofessionelle Zusammenarbeit (weitere Ärztinnen, Ärzte)
- Multiprofessionelle Zusammenarbeit (z.B. mit EVA, VERAH)
- Praxisauto für Hausbesuche

Anforderung ist:

Die Verfügbarkeit eines eigenen Verfügungsraums für die/ den Praxismacher_in.

Qualifikation für die hausärztliche Versorgung

Die angebotenen Qualifikationen in der Mentorenpraxis sind ein Indikator für das Spektrum der hausärztlichen Versorgung. Aus diesem Grund werden folgende Kriterien zur Bewertung herangezogen:

- Weiterbildungsbefugnis „Allgemeinmedizin“ für min. 12 Monate
- Zusatz-Weiterbildungen (z.B. Geriatrie oder suchtmittelmedizinische Versorgung)
- Merkmale, die auf eine qualitätsorientierte Praxis hinweisen (z.B. QM-Zertifiziert)

Anforderung ist:

Eine mindestens 12 Monate gültige Weiterbildungsbefugnis „Allgemeinmedizin“, die eine Ärztin oder ein Arzt der Mentorenpraxis vorweisen kann.

Nachhaltigkeit und soziale Kriterien

Zusätzlich soll bei der Auswahl der Mentorenpraxen berücksichtigt werden, dass das Hauptziel dieses Programms darin besteht, angehenden Hausärztinnen und Hausärzte die hausärztlichen Tätigkeiten näher zu bringen. Eine ausgewogene Auswahl soll berücksichtigen, dass den Praxismacher_innen verschiedene Hausarztpraxen in Bezug auf deren räumliche Verortung und Kooperationsform angeboten werden können. Es soll außerdem bewertet werden, ob die potentielle Mentorenpraxis zum Ausdruck bringen kann, dass und wie sie allgemein die hausärztliche Versorgung im Kreis Herford verbessern will. Im Sinne der Nachhaltigkeit sind Praxen zu berücksichtigen, bei denen zeitnah eine realistische Praxisübernahme durch eine/n der ausgewählten Praxismacher_innen besteht.

Anforderung ist:

Die Einstellung einer Hausärztin oder eines Hausarztes und/oder eine Praxisübergabe in der Praxis, die in den nächsten maximal fünf Jahren erfolgen soll. Es besteht ein Konzept zum Ausbau und zur nachhaltigen Entwicklung der Praxis als Hausarztpraxis im Kreis Herford.

Auswahlkriterien für die Praxismacher_innen

Sollten mehr Mentorenpraxen als Bewerber_innen für das Nachwuchs-Programm vorhanden sein, werden alle letztgenannten berücksichtigt, sofern von diesen die unter Ziffer 4 genannten Voraussetzungen erfüllt werden und die unter Ziffer 2 genannte maximale Anzahl an Praxismacher_innen nicht überschritten wird. Sollten mehr Bewerber_innen als Plätze für Praxismacher_innen zur Verfügung stehen, werden folgende Auswahlkriterien hinzugezogen:

- Qualifikation und Berufserfahrung
- Tätigkeitsperspektive
- Persönliche Eignung und soziale Kriterien

Die Bewertung findet wiederum anhand einer Punkteskala von 1-6 Punkten pro Kriterium statt:

- 6 Punkte: Die Anforderungen werden insgesamt in allen Bereichen übertroffen.
- 5 Punkte: Die Anforderungen werden in wesentlichen und mehreren Punkten übertroffen, in allen erfüllt.
- 4 Punkte: Die Anforderungen werden in wenigen Punkten übertroffen, in allen erfüllt.
- 3 Punkte: Die Anforderungen werden erfüllt.
- 2 Punkte: Die Anforderungen werden in einigen, wenigen Punkten nicht erfüllt.
- 1 Punkt: Die Anforderungen werden überwiegend nicht erfüllt.
- 0 Punkte: Die Anforderungen werden insgesamt gar nicht erfüllt.

Nach dieser Bewertung wird eine Rangfolge der potentiellen Praxismacher_innen gebildet. Bei gleicher Punktzahl der Bewerber_innen wird eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern angestrebt; darüber hinaus entscheidet das Los, sodass eine doppelte Besetzung von Rangplätzen nicht erfolgt.

Beschreibung der Kriterien:

Qualifikation und Berufserfahrung

Für eine besonders hochwertige hausärztliche Versorgung ist die Qualifikation der Bewerber_innen sowie deren Berufserfahrung von besonderer Bedeutung. Beides ist in tabellarischer Form darzulegen und ggf. zu beschreiben. Positiv bewertet wird jede Berufserfahrung in Form der ärztlichen Behandlungstätigkeit.

Anforderung ist:

Die Approbation und abgeschlossene Facharztweiterbildung Allgemeinmedizin oder Innere Medizin mit Anerkennung in Deutschland.

Tätigkeitsperspektive

Ziel des Programms ist die dauerhafte Stärkung der hausärztlichen Versorgung im Kreis Herford. Daher sind Bewerber_innen zu bevorzugen, die eine realistische und längerfristige Perspektive einer hausärztlichen Tätigkeit im Kreis Herford aufweisen.

Anforderung ist:

Die Bestätigung und Begründung eines ernsthaften Interesses an einer mindestens 10 Jahre andauernden hausärztlichen Tätigkeit im Kreis Herford. Bessere Bewertungen können erzielt werden, wenn aus den persönlichen Umständen der/des Bewerber_in ersichtlich oder sonst bestätigt wird, dass ein dringendes Interesse für eine langfristige Tätigkeit vorliegt und warum dieses realistisch ist.

Persönliche Eignung und soziale Kriterien

Die Bewerber_innen mögen bitte beschreiben, ob es in ihrer Person liegende Gründe gibt, die aus ihrer Sicht eine besondere Eignung für das Programm begründen. Diese Aspekte können sozialer oder anderer Art sein. Auch die persönlichen oder familiären Lebensumstände, die eigene Motivation, ehrenamtliches oder soziales Engagement in der Vergangenheit oder Gegenwart usw. können hier berücksichtigt werden. Grundsätzlich ist außerdem eine möglichst intensive Tätigkeit als Hausärztin oder Hausarzt im Kreis Herford bezweckt. Daher soll möglichst eine Vollzeittätigkeit im Rahmen des Programms und auch anschließend angestrebt werden.

Anforderung ist:

Die Bewerber_innen können einen persönlichen oder einen sozialen Aspekt benennen, der ihre Eignung für das Programm besonders darstellt. Sie bestätigen außerdem die Bereitschaft zu einer Vollzeittätigkeit im Rahmen des Programms oder begründen, dass eine solche Vollzeittätigkeit aus persönlichen, sozialen und/oder familiären Gründen nicht möglich ist.

Einhergehend mit der Zusage zur Programmteilnahme müssen sich die Praxismacher_innen, falls bis dahin nicht geschehen, ins Arztregister der KVWL eintragen lassen, sofern sie ihren Wohnsitz im Zulassungsbezirk der KVWL haben.

Außerdem haben die Praxismacher_innen die Möglichkeit, Wünsche für eine bestimmte, ihnen möglicherweise bekannte Hausarztpraxis oder Region bzw. Kommune im Kreis Herford anzugeben. Diese Wünsche können im Rahmen der Auswahlgespräche kommuniziert werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

In der **Matchingphase** werden die ausgewählten und platzierten Bewerber_innen zusammengeführt. Dabei geht es grundsätzlich nach der Rangfolge der Platzierung. Das bedeutet konkret, dass die/der bestplatzierte Praxismacher_in den bestplatzierten Mentorenpraxen zugeordnet werden. Eine Ausnahme besteht nur, wenn eine/ein Praxismacher_in einen konkreten Praxis- oder Regionalwunsch äußert und dieser berücksichtigt werden kann. Ein freiwerdender besserer Rangplatz einer Mentorenpraxis wird dann der/dem nächstbestplatzierte/n Bewerber_in zugeordnet. Wünsche können nur bei gleich- oder schlechterplatzierten Praxen berücksichtigt werden.

Die Auswahlentscheidung und Zusage über die Teilnahme an dem Programm wird den Mentorenpraxen und Praxismacher_innen im Dezember 2021 mitgeteilt. Falls eine frühere Benachrichtigung notwendig ist, z.B. aufgrund bestehender Kündigungsfristen, muss dies frühzeitig der KVWL mitgeteilt werden.

Das Programm startet zum 01.07.2022 und endet am 30.06.2023 (nachfolgend: „Programmlaufzeit“). Ein Praxiswechsel erfolgt zum 01.01.2023.

Ziel ist es dann, dass jede/r Praxismacher_in während der Programmlaufzeit bei einer Mentorenpraxis sozialversicherungspflichtig beschäftigt sein soll. Jede/r Praxismacher_in soll während der Programmlaufzeit von der Mentorenpraxis, bei der er beschäftigt ist, einen monatlichen Arbeitslohn erhalten. Die Mentorenpraxis soll verpflichtet werden, Lohnsteuer und Sozialabgaben für die/den ihr zugeordnete/n und bei der Mentorenpraxis beschäftigten Praxismacher_in ordnungsgemäß einzubehalten und abzuführen. Hierzu schließen in der **Abschlussphase** Mentorenpraxis und Praxismacher_in einen Arbeitsvertrag, welcher mindestens folgende Bedingungen beinhalten muss:

- Gehaltszahlungen an die/den Praxismacher_in mindestens in voller Höhe der Fördersumme von 7.500,00 € Brutto/Monat/Vollzeit
- Die grundsätzlichen arbeitsrechtlichen Regelungen zu Urlaub, Krankheit, Altersvorsorge, etc.
- Zusätzlich ist die/der Praxismacher_in für vier zusätzliche Tage (jeweils einer pro Quartal) für die Teilnahme an programmbezogenen Fortbildungsmaßnahmen unter Fortbezug des Lohns freizustellen.
- Die Erstattung von Umzugskosten und die Gewährung einer ÖPNV-Kostenpauschale werden als arbeitsvertragliche Zuschüsse berücksichtigt

Die Förderung durch das Programm kann nur erfolgen, wenn der Arbeitsvertrag vor der Unterzeichnung vom KH freigegeben wird und dieser nach Unterzeichnung dem KH vorgelegt wird.

In der **Durchführungsphase** wird die/der Praxismacher_in in der Mentorenpraxis ärztliche Tätigkeiten nach dem Arbeitsvertrag erbringen und so die ärztliche Versorgung im Kreis Herford stärken. Die/der Praxismacher_in arbeitet unter der Leitung und Verantwortung einer/eines zur hausärztlichen Weiterbildung befugten Ärztin oder Arztes in der Mentorenpraxis. Der Vorstand der KVWL erteilt eine Genehmigung zur Beschäftigung der Praxismacher_innen auf Grundlage von § 32 Abs. 2 Ärzte-ZV. Neben der Tätigkeit der Praxismacher_innen in der Mentorenpraxis erhalten diese die Möglichkeit zur Teilnahme an einem begleitenden Weiterbildungsangebot (z.B. Betriebswirtschaft, Qualitätsmanagement, Abrechnung, Personalführung, Berufsrecht, Praxisübernahme/ Kooperationsformen) (nachfolgend: „**Praxismacher_innen-Fortbildung**“). Die Teilnahme an der Praxismacher_innen-Fortbildung ist freiwillig.

Die Praxismacher_innen erhalten neben ihrer Tätigkeit in der Mentorenpraxis und den

Praxismacher_innen-Fortbildungen im Rahmen eines Freizeitprogramms auch die Möglichkeit, den Kreis Herford gemeinsam kennenzulernen (nachfolgend: „**Praxismacher_innen-Freizeitprogramm**“). Die Teilnahme an dem Praxismacher_innen-Freizeitprogramm ist freiwillig.

Der KH und die KVWL werden nach der Durchführungsphase in der **Feedbackphase** auswerten, wie die Erfahrungen der Beteiligten waren. Es erfolgt zwischen den Parteien eine gemeinsame Evaluation und Prüfung einer Fortsetzungsmöglichkeit des Nachwuchs-Programms. Die Praxismacher_innen werden von der KVWL und dem KH dabei unterstützt, im Anschluss an das Nachwuchs-Programm einen hausärztlichen Versorgungsauftrag im Kreis Herford zu übernehmen, indem ihnen Perspektivgespräche mit Vertreter_innen der KVWL und des KH angeboten werden.

5. Förderung des KH, Zahlungsabwicklung und förderfähige Kosten

Die KVWL und der KH treten gegenüber den Praxismacher_innen, den Mentorenpraxen und in der Öffentlichkeit gemeinsam auf.

Die KVWL stellt für den Arbeitslohn der Praxismacher_innen während der Programmlaufzeit bis zu 450.000,00 € aus dem Strukturfonds nach § 105 Abs. 1a SGB V zur Verfügung. Grundlage für die Förderung ist § 4 Nr. 1 der Sicherstellungsrichtlinie der KVWL vom 01.01.2021. Die KVWL zahlt an jede Mentorenpraxis monatlich einen Betrag in Höhe von 7.500,00 € als Bruttolohn der Praxismacher_innen. Dieser Betrag ist eins zu eins, unter Einbehalt der gesetzlichen Lohnsteuer, an die/den Praxismacher_in weiterzureichen.

Der KH erlässt gegenüber jeder Mentorenpraxis einen Zuwendungsbescheid, auf dessen Grundlage der KH einen Zuschuss in Höhe von 100 % der Lohnnebenkosten (max. 1.500,00 € / Monat) für die/den bei der jeweiligen Mentorenpraxis angestellte/n Praxismacher_in gewährt. Der KH wird diesen Zuschuss auf Grundlage des Brutto-Gehalts der/des Praxismacher_in an die Mentorenpraxis rückwirkend auszahlen.

Der KH gewährt den Mentorenpraxen außerdem Zuschüsse für Umzugskosten der/des Praxismacher_in sowie für Kosten des ÖPNVs. Diese Zuschüsse müssen arbeitsvertraglich zwischen Mentorenpraxen und Praxismacher_in vereinbart sein, ihnen müssen tatsächliche Aufwendungen dem Grunde nach (Umzug und ÖPNV-Ticket) entsprechen. Bedingung für die Zuschussung von Umzugskosten ist eine arbeitstägliche Fahrtzeitverkürzung von mindestens 30 Minuten für eine einfache Wegstrecke. Bedingung für die Zuschussung von ÖPNV-Tickets ist deren Vorlage beim Arbeitgeber. Nach Bewilligung werden diese Mittel von der KVWL aus Mitteln des KH an die Mentorenpraxen ausgezahlt. Die Zuschüsse werden als

Einmalauszahlung gewährt.

Eine Förderung ist nur auf Antrag möglich und muss durch den Vorstand der KVWL und durch den wirksamen Zuwendungsbescheid genehmigt werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Innerhalb von vier Wochen nach Ende der Matchingphase reichen die in das Programm aufgenommenen Mentorenpraxen den mit der/dem Praxismacher_in abgeschlossenen, unterzeichneten Arbeitsvertrag bei der KVWL ein, welche diesen an den KH weiterleitet. Der KH erteilt im Anschluss daran unverzüglich einen Zuwendungsbescheid.

Jede Mentorenpraxis legt dem KH innerhalb von vier Wochen nach Erstellung die erste Gehaltsabrechnung für die/den angestellten Praxismacher_in vor. Aufgrund dieser Abrechnung erfolgt die Erstattung der Lohnnebenkosten. Ferner erstellt die Mentorenpraxis innerhalb von vier Wochen nachdem der Anstellungsvertrag mit einer/einem Praxismacher_in endet, spätestens aber nach Ablauf von vier Wochen nach Ende der Programmlaufzeit, eine Gesamtabrechnung über die für die/den bei der jeweiligen Mentorenpraxis während der Programmlaufzeit beschäftigte/n Praxismacher_in tatsächlich angefallenen Lohnnebenkosten und sendet diese Abrechnung dem KH zu. Nach Überprüfung erstattet der KH der Mentorenpraxis im Falle einer Unterzahlung die über die bereits geleistete Förderung hinausgehenden tatsächlich angefallenen Lohnnebenkosten bis zu einem Betrag von maximal 1.500,00 € pro Monat auf der Grundlage des erlassenen Zuwendungsbescheids. Im Falle einer Überzahlung erfolgt eine Rückerstattung der zu viel geleisteten Förderung durch die Mentorenpraxis an den Kreis Herford.

Die Mentorenpraxen und Praxismacher_innen sind verpflichtet, die vorzeitige Beendigung, Unterbrechung oder jedwede andere Gründe, die Auswirkungen auf die Förderfähigkeit haben, der KVWL unverzüglich mitzuteilen. Eine Unterbrechung innerhalb des Programmzeitraumes, die sechs Wochen überschreitet, führt zur Unterbrechung der Förderung. Entfällt eine der Fördervoraussetzungen oder wird das Fördergeld missbräuchlich verwendet, wird die Bewilligung widerrufen und die Zahlung wird eingestellt. Bereits ausbezahlte Fördergelder sind der KVWL durch die/den Praxisinhaber_in in voller Höhe zu erstatten. Im Anschluss an das Programmjahr kann bei Übernahme eines hausärztlichen Versorgungsauftrages in einer auf dem Förderverzeichnis der KVWL ausgewiesenen Kommunen ein Antrag auf Förderung gemäß der Sicherstellungsrichtlinie der KVWL gestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die KVWL schließt mit den Praxismacher_innen und mit jeder Mentorenpraxis eine Vereinbarung ab, in der beide Gruppen den Vorgaben dieser Förderrichtlinie zustimmen und

diese im entsprechenden Anstellungsvertrag mit anführen.

6. Nachweis der Mittelverwendung

Vier Wochen nach Ablauf der Programmlaufzeit sind die Mentorenpraxen verpflichtet, eine Eigenabschlusserklärung abzugeben, mit der bestätigt wird, dass die Mittel entsprechend des Förderzwecks tatsächlich verausgabt wurden, oder erläutert wird, welche Abweichungen aufgetreten sind. Die Eigenabschlusserklärung dient dem Verwendungsnachweis und ist mit der Erklärung zu verbinden, dass alle Angaben wahrheitsgemäß und vollständig sind. Weiterhin sind der Erklärung die monatlichen Lohnabrechnungen beizufügen. Soweit nach Prüfung der Eigenabschlusserklärung festgestellt wird, dass die ausgezahlten Fördermittel nicht oder nicht bestimmungsgemäß verwendet wurden, wird eine Ermessensentscheidung über den Widerruf des Förderbescheides und die Rückforderung der Mittel oder von Teilmitteln getroffen. Sie sind sodann innerhalb der in der Rückforderung bestimmten Frist an die KVWL zurückzuzahlen. Die KVWL wird die Mittel an den KH weiterleiten.

Für die steuerliche Behandlung der Förderung sind die empfangenden Mentorenpraxen selbst verantwortlich. Gleiches gilt für die Kompatibilität mit bezogenen staatlichen Sozialleistungen.

Soweit Mentorenpraxen nach der Bewerbung für das Förderprogramm eine juristische Person gründen oder ändern, die die geförderten Maßnahmen umsetzen, sind alle mit dem Förderbescheid verbundenen Rechte und Pflichten auf diesen Rechtsträger zu übertragen. Die Gründung ist dem KH vorab anzuzeigen. Der KH wird der Übertragung der Rechte und Pflichten zustimmen, wenn dargelegt ist, dass die neue juristische Person die geförderten Maßnahmen weiter umsetzt und alle zuvor erreichten Ergebnisse nutzt und nutzen darf. Entsprechendes gilt für den Fall eines Austritts oder einer Aufnahme von (natürlichen oder juristischen) Personen aus der Förderung.

Wird eine Mentorenpraxis aus dem Förderprogramm vorzeitig ausgeschlossen, so sind die bis dahin nicht verausgabten Fördermittel zurückzuzahlen.